

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 / 2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Rektorat

Lorenzstrasse 15
D-76135 Karlsruhe

Kontakt

Dr. Petra Fischer
Referentin des Rektorats
+49 (0) 721 / 8203 2366
pfischer@hfg-karlsruhe.de
www.hfg-karlsruhe.de

**Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22.06.2015
der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
vom 12.12.2018**

Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 11.02.2019

**Erste Satzung zur Änderung der
Grundordnung vom 22.06.2015
der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 25.10.2018 sowie am 12.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LHG die nachstehende Änderung der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe beschlossen. Der Hochschulrat hat am 19.10.2018 sowie am 07.01.2019 gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Änderung der Grundordnung mit Schreiben vom 31.01.2019 (Az. 53-7951.8-408/18/1) zugestimmt.

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Senat

- (1) Dem Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gehören insgesamt 21 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Kraft Amtes (Amtsmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG
 1. der Rektor oder die Rektorin
 2. der Kanzler oder die Kanzlerin
 3. die Gleichstellungsbeauftragtean.
- (3) Aufgrund von Wahlen (Wahlmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 LHG
 1. 11 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 3 Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden einschließlich der nicht hauptamtlich an der HfG beschäftigten Doktorandinnen oder Doktoranden,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Technischen Lehrerinnen und Lehrer.an.

Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der HfG hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden und nicht hauptamtlich an der HfG beschäftigte Doktorandinnen oder Doktoranden ausüben.

- (4) Amtsmitglieder werden gemäß § 10 Abs. 6 LHG durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Vertretung von Wahlmitgliedern erfolgt innerhalb der gleichen Gruppe; sie wird gemäß § 10 Abs. 6 LHG in der Wahlordnung festgelegt.
- (5) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind kraft Amtes Mitglieder mit beratender Stimme (§ 19 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LHG).
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach Mitgliedsgruppen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LHG. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Sie beginnt bei den gewählten Mitgliedern in der Regel am 1. Oktober (§ 10 Abs. 7 LHG).
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten des Senats verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen. Diese sind bis zur übernächsten Senatssitzung zu beantworten."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt insbesondere auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (§ 4 LHG). Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und berücksichtigt diese als durchgängiges Leitprinzip.
- (2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen akademischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin (§ 4 Abs. 2 LHG). Die Amtszeiten betragen vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie gehört kraft Amtes dem Senat sowie den Berufungs- und Auswahlkommissionen als stimmberechtigtes Mitglied und den Findungskommissionen gemäß § 18 Abs. 1 LHG und § 20 Abs. 4 LHG mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil (§ 4 Abs. 3 LHG). Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten aller Gremien.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit (§ 4 Abs. 3 LHG)."

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Berufungsverfahren

- (1) Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 48 LHG.
- (2) Die Fachgruppen haben ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Berufungskommission. Der Senat wird zur Ausschreibung und zur Zusammensetzung der Berufungskommission informiert.
- (3) In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren der Hochschule über die Mehrheit der Stimmen. Zur Sicherstellung des Verfahrens soll die Kommission in der Regel mindestens ein über die Mehrheit hinausgehendes Professorenmitglied umfassen.
- (4) Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll.
- (5) Der Senat stimmt dem Berufungsvorschlag mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu. Der Beschluss hat nach § 10 Abs. 4 LHG in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Wird der Berufungsvorschlag durch den Senat abgelehnt, findet eine gemeinsame Sitzung von Berufungskommission und Senat statt. Der Senat hört die Berufungskommission an und entscheidet erneut. Erfolgt keine Einigung, ist die Professur neu auszuschreiben."

4. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

"§ 16 Gründerförderung

Die Hochschule bemüht sich aktiv um die Unterstützung der Alumni im Sinne einer Gründerförderung nach § 2 Abs. 5 LHG. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt."

Der bisherige § 16 wird § 17.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 12.12.2018


Prof. Dr. Johan F. Hartle
- Kommissarischer Rektor -